

Information über Parkerleichterungen für behinderte Personen

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie haben vom Kreis Soest, Abteilung Soziales, einen Schwerbehindertenausweis erhalten. Wir möchten Sie deshalb darüber informieren, welche Möglichkeiten es für behinderte Personen gibt, Ausnahmegenehmigungen zum Parken (sog. Parkerleichterungen) zu erhalten.

1. Welche Ausnahmegenehmigungen gibt es?

Schwerbehinderte können zwei verschiedene Parkausweise beantragen:

Blauer Parkausweis (EU-Parkausweis)

Wer kann den Ausweis beantragen?

- Außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis)
- Blinde (Merkzeichen „BL“ im Schwerbehindertenausweis)
- Schwerbehinderte mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, wobei die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht gelten

Was ist damit erlaubt?

- Das Parken auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).
- Das Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Halteverbot angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Die Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist (Parkscheibe einstellen).
- Das Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ oder Zeichen „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Das Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Das Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Das Parken auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden.
- Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Es darf in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit bestehen. Wenn nicht an anders erwähnt, beträgt die höchstzulässige Parkzeit 24 Stunden!

Diese Parkerleichterung gilt im ganzen Bundesgebiet und in allen anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und wird auch in den Mitgliedsstaaten des Internationalen Transportforums (ITF) anerkannt.

Welche Unterlagen werden für die Erteilung benötigt?

- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung der Abteilung Soziales über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen
- Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelles Passfoto
- Bei Verlängerung den abgelaufenen Parkausweis

Oranger Parkausweis

Wer kann den Ausweis beantragen?

- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G und B **und** einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt
- Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem o. g. Personenkreis gleichzustellen sind

Diese Parkerleichterung gilt im ganzen Bundesgebiet. Ist das Merkzeichen B nicht vorhanden, kann die Parkerleichterung nur für Nordrhein-Westfalen erteilt werden (Erlass III B3 - 78-12/6 des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2015).

Was ist damit erlaubt?

Das Parken an allen Stellen, an denen mit dem blauen Parkausweis geparkt werden darf. **Ausgenommen davon ist das Parken auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol. Diese sind ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie und für blinde Menschen reserviert.**

Welche Unterlagen werden für die Erteilung benötigt?

- Antragsformular
- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung der Abteilung Soziales über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen
- Personalausweis oder Reisepass
- Bei Verlängerung den abgelaufenen Parkausweis

2. Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung?

Zuständig für die Erteilung des Parkausweises ist die Straßenverkehrsbehörde des jeweiligen Wohnortes.

Wenn Sie in Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Möhnensee, Rüthen, Welver oder Wickede wohnen und eine Parkerleichterung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Straßenwesen – Sachgebiet Verkehrssicherheit des Kreises Soest.

Hinweis:

Die Städte Lippstadt, Soest, Warstein und Werl haben eine eigene Straßenverkehrsbehörde und erteilen die Parkerleichterungen für ihren Bereich selbst.

**Kreis Soest
Straßenwesen - Verkehrssicherheit
Senator-Schwartz-Ring 21 – 23
59494 Soest
Tel.: 02921 / 30-3271
E-Mail: verkehrssicherheit@kreis-soest.de**

Öffnungszeiten:	Montag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Dienstag:	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Mittwoch und Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Was Sie sonst noch wissen sollten!

Die Ausnahmegenehmigung gilt so lange, wie Ihr Schwerbehindertenausweis gültig ist, max. jedoch 5 Jahre. Die Erteilung ist gebührenfrei.

Der Parkausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

Parkerleichterungen dürfen nicht nur von der schwerbehinderten Person selbst genutzt werden, sondern auch von Personen, die den/die Ausweisinhaber/in befördern, Bloße Erledigungsfahrten ohne die berechtigte Person sind dagegen nicht erlaubt.

4. Noch Fragen?

Bei Fragen zum Thema Parkerleichterungen steht Ihnen die Abteilung Straßenwesen - Sachgebiet Verkehrssicherheit zur Verfügung.

Ansprechpersonen:

Buchstaben A-K
Frau Karst
Tel. 02921/30-3271
E-Mail: verkehrssicherheit@kreis-soest.de

Buchstaben L-Z
Frau Gernhard
Tel. : 02921/30-2687
E-Mail : verkehrssicherheit@kreis-soest.de